

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 76

ausgegeben am 23. April 2007

Verordnung vom 17. April 2007 über die Abänderung der Lehrerdienstverordnung

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBL 2004 Nr. 4, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. April 2004 zum Lehrerdienstgesetz (Lehrerdienstverordnung, LdV), LGBL 2004 Nr. 92, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Bst. e

- e) Urlaub für Leistungs- und Spitzensportler.

Art. 31a

Urlaub für Leistungs- und Spitzensportler

1) Auf Antrag des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes kann die Regierung Leistungs- und Spitzensportlern zum Zweck der Vorbereitung auf und Teilnahme an olympischen Wettkämpfen einen Urlaub von insgesamt eineinhalb Jahren bei einer Besoldung von höchstens 20 Wochen gewähren, wenn:

- a) die Voraussetzungen und Kriterien nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c bzw. d des Sportgesetzes sowie Art. 9 ff. bzw. 25 ff. der Verordnung über den Spitzen- und Leistungssport erfüllt sind;
- b) der Nachweis erbracht wird, dass keine sportdisziplinarischen Vergehen begangen wurden;
- c) keine Beanstandungen in der bisherigen beruflichen Arbeit vorliegen; und
- d) eine gleichwertige Stellvertretung sichergestellt ist.

2) Die Kosten für die Besoldung nach Abs. 1 trägt vollumfänglich das Land.

3) Über den Stand und Verlauf der Vorbereitung ist dem Ressort Sport von den Leistungs-bzw. Spitzensportlern regelmässig Bericht zu erstatten.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Februar 2007 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef